

sichtnahme von Seiten der EU kann sicherlich nicht als «überbordend» beschrieben werden. Eher ist das Gegenteil der Fall, und die Kleinststaaten müssen zuweilen ungewollte Direktiven *volens volens* akzeptieren. Dennoch, die EFTA-Staaten sind immer wieder in der Lage, aufgrund eines überlegten und sachlich ausgewogenen Argumentariums entsprechende Verhandlungserfolge zu erzielen.

Ein gutes Beispiel ist die Übernahme der sog. Zugangsrichtlinie¹⁴ in den EWR-Acquis. Diese Richtlinie reguliert zum einen den Zugang und die Zusammenschaltung der nationalen Telekommunikationsnetze. Zum anderen soll ein Rechtsrahmen für die Beziehung zwischen Netzbetreibern und Diensteanbietern geschaffen werden. Laut dem erzielten Anpassungstext zur Übernahme werden Liechtenstein und seine nationale Regulierungsbehörde nur verpflichtet, alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um die Bestimmungen dieser Richtlinie umzusetzen.¹⁵ Es wird interessant sein zu beobachten, ob sich ein Marktteilnehmer gegenüber den liechtensteinischen Behörden auf die Einhaltung der Zugangsrichtlinie berufen wird und gegebenenfalls Klage führt. Ich möchte kein Geheimnis daraus machen, dass wir uns in der EFTA-Überwachungsbehörde mit derart offenen Klauseln recht schwer tun.

Obige Ausführungen berühren die Interessenwahrung zwischen den Kleinststaaten und den EU-Mitgliedstaaten bzw. der EU-Kommission. Es darf nicht unerwähnt bleiben, dass die Mitgliedschaft im EWR den Regierungsvertretern der EFTA-Staaten eine Vielzahl von informellen wie institutionalisierten Kontakten mit den verschiedensten Repräsentanten der EU-Staaten und EU-Institutionen ermöglicht, Interessenwahrung in der Form des «political networking».

Ein ganz anderer – zweiter – Aspekt ist die Interessenwahrung der EFTA-Staaten den eigenen EFTA-Institutionen, dem EFTA-Gerichtshof und der EFTA-Überwachungsbehörde gegenüber. Mit Blick auf den Gerichtshof will ich mich mit dem Hinweis begnügen, dass m.E. alle

14 Richtlinie 2002/19/EG vom 7.März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie).

15 S. Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 11/2004 vom 6. Februar 2004 zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung), des Anhangs X (Audiovisuelle Dienste) und des Anhangs XI (Telekommunikationsdienste) des EWR-Abkommens. Fundstelle: <http://secretariat.efta.int/Web/EuropeanaEconomicArea/EEAAgreement/AdoptedJCDDecisions/DE/JCD2004>.